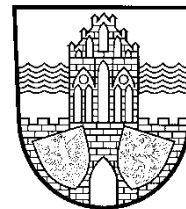


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: Landrätin
Amt: Beteiligungsmanagement
Bearbeiter(in): Herr Czeslick
Zimmer-/Haus-Nr.: 240/1
Telefon-Durchwahl: 03984 703120
Telefax: 03984 702099
E-Mail: Frank.czeslick@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			03.04.2020

Protokollierte Anfrage auf dem FRA am 19.11.2019 zu TOP 12, BR/191/2019 Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung fragten Sie unter TOP 12 nach, ob es möglich sei, eine Berichtsvorlage zu den einzelnen Beziehungen der im Beteiligungsbericht aufgeführten Unternehmen untereinander auszuarbeiten.

Es wurde eine interne Prüfung zugesagt, ob eine solche Vorlage aufgrund der immensen Informationsfülle und den vielschichtigen Verflechtungen der Unternehmen untereinander eingebracht werden könne.

Der jährlich durch den Landkreis Uckermark erstellte Beteiligungsbericht gibt einen Überblick über die wesentlichen Daten der Beteiligungen des Landkreises Uckermark und liefert damit einen wichtigen Beitrag zur Transparenz der Gesellschaften und der Tätigkeit des Beteiligungsmanagements.

Er soll der Öffentlichkeit, den Mandatsträgern des Landkreises Uckermark sowie den Vertretern aus Wirtschaft und Verwaltung einen Überblick über den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Beteiligungsbesitz geben und Rechenschaft über die Aufgabenwahrnehmung durch kommunale Beteiligungsunternehmen ablegen.

Der Beteiligungsbericht beinhaltet gemäß § 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) für jedes Unternehmen Angaben über die Rahmendaten des Unternehmens (§ 61 Nr. 1 KomHKV), über Analysedaten sowie sonstige wirtschaftliche Kennzahlen (§ 61 Nr. 2 KomHKV), den verkürzten Lagebericht, die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens (§ 61 Nr. 3

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

KomHKV) sowie Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligungen der Unternehmen (§ 61 Nr. 4 KomHKV). Zudem ist der Beteiligungsbericht gemäß § 61 KomHKV und gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Den gesetzlichen Anforderungen kommt der Landkreis Uckermark somit in vollem Umfang nach.

Die wirtschaftlichen Verflechtungen unter den Beteiligungsunternehmen sind äußerst vielfältig und führen bei vollständiger Auflistung zu einer Informationsfülle, die zum einen nicht übersichtlich in einer Vorlage aufgeführt werden kann und zum anderen auch keinen zusätzlichen Informationsvorteil bringen würde, ohne jede einzelne Beziehung detailliert zu erläutern. Gleichzeitig sind derartige Beziehungen einem ständigen Wandel unterlegen, so dass eine Aufstellung mindestens jährlich aktualisiert werden müsste.

Eine derartige detailgetreue und öffentliche Informationsaufstellung geht jedoch über die Publizitätspflicht, der die kreiseigenen Unternehmen im Übrigen vollumfänglich nachkommen, deutlich hinaus.

Grundsätzlich unterliegt eine kommunale GmbH den gesetzlichen Regelungen wie jede andere privatrechtliche GmbH auch. Es gilt auch hier der Vorrang des Gesellschaftsrechts. Somit haben auch kreiseigene Unternehmen Anspruch auf Geheimhaltung in Bezug auf schützenswerte gesellschaftliche Interessen.

Gemäß § 52 Absatz 1 GmbHG i.V.m. § 111 Absatz 1 AktG obliegt dem Aufsichtsrat primär die Überwachung der Geschäftsführung in den Unternehmen. Für Aufsichtsratsmitglieder besteht die Verschwiegenheitspflicht entsprechend § 52 Absatz 1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 Absatz 1 Satz 3 AktG.

Somit ist der Raum für derartige Aufstellungen eindeutig im Aufsichtsrat verortet. Im Übrigen sind alle Verflechtungen in der geprüften Langfassung des jeweiligen Jahresabschlusses enthalten und diese Jahresabschlussfassungen stehen jedem Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung.

Ich bitte daher um Verständnis, dass eine Berichtsvorlage zu den einzelnen Beziehungen der im Beteiligungsbericht aufgeführten Unternehmen untereinander nicht erarbeitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Karina Dörk